

### Leitsätze zum Bericht von Prof. Gamillscheg

1. Letztes Gerechtigkeitsziel des Kollisionsrechts ist die Auffindung der „idealen Anknüpfung“ für die einzelne anzuknüpfende Rechtsfrage. Die Herstellung des Entscheidungseinklangs steht hiermit nicht auf der gleichen oder auf einer übergeordneten Rangstufe, sondern ist das praktische Ziel des internationalen Privatrechts. Zu beiden Zielen laufen die Wege parallel, da sich der Entscheidungseinklang auf Grund der idealen Anknüpfung am ehesten einstellen wird.

2. Der Entscheidungseinklang wird durch die Vielzahl der konkurrierenden Gerichtsstände solange durchkreuzt werden, als die Kollisionsrechte der einzelnen Staaten nicht vereinheitlicht sind. Aufgabe von Wissenschaft und Gesetzgebung wird es sein, die Gerichtsstände auf ihre „internationale Würdigkeit“ zu überprüfen und solche auszumerzen, die auf überholten dogmatischen oder nur auf historischen Gründen beruhen, ohne einem anzuerkennenden praktischen Bedürfnis zu dienen.

3. Es bleiben immer noch zahlreiche konkurrierende Gerichtsstände übrig, die aus praktischen Gründen nicht beseitigt werden können. Um auch unter diesen Umständen dem Entscheidungseinklang noch ein Stück näher zu kommen, müßte man sich auf einen „Hauptgerichtsstand“ einigen, dessen Kollisionsrecht auch von anderen Gerichten anzuwenden wäre. Dieser Hauptgerichtsstand könnte bei schuldrechtlichen Verhältnissen der Gerichtsstand am Wohnsitz (Sitz) des Schuldners (bei gegenseitigen Schuldverhältnissen: des Schuldners der charakteristischen Leistung) sein. Ob dies auch für Statusfragen gelten soll, bleibt offen.

4. Es wird nicht behauptet, daß diese Forderung dem geltenden Recht entspricht. Die in ihrer Erfüllung liegende Änderung des geltenden Rechts wäre Sache der Gesetzgebung, am besten nach zwischenstaatlichen Übereinkommen.